Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]

Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 4 (1911)

Heft: 2

Artikel: Begriffe über Gedanken- und Willensfreiheit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-406161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offizielles Organ des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes und der Ereidenker-Vereine Burig, Winterthur, Baden, Bern, Bafel, Schaffhaufen, St. Gallen, Arbon, Aaran, Genf.

Berausgegeben vom Deutsch-immeigerifden Freidenkerbund. Sefretariat : Rindermarkt 20, Burich I.

IV. Jahrgang. — 1. Februar 1911.

Erfdeint monatlich.

Mo. 2. Gingelnummer 10 Cte.

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Austand Fr. 2. - pro Jahr. Alle schweizerischen Posibureaux nehmen Abonnements entgegen. In serat : 6 mal gemaltene Konpareillezeile 15 (15., Wieber.) ungen Rabatt. — Inseraten-Regie : Conzett & Cie., Burich 3.

Begriffe über Gedanken- und Willensireiheit.

Bon Brof. Dr. Auguft Forel.

Bon religiofer Scite aus pflegt man den Freidenferi vorzuwerfen, daß sie ebenso intolerant oder tyrannisch keien, wie irgend ein Kirchendogma. Wir können nicht keugnen, daß es manchmal intolerante Freidenker gibt; es gibt eben inkonsequente Menschen in allen Lagern. Unio-mehr freut es uns, einmal Gelegenheit zu haben, für die Freiheit des Gewissens eines Simmelsgläubigen eine Lanze zu brechen. Der "Berliner Lokalanzeiger" vom 10. Januar 1911

bringt folgenden Militärgerichtsfall vor:

Dengt folgenden Williargerichtsfall der:
"Der Noden tift vor dem Oberkriegsgericht".
Ein interessanter Prozes wurde gestern vor dem Oberkriegsgericht des 3. Armeeforps verhandelt. Einesteils hatte er einen religiösen Hintergrund, während andererseits Darlegungen auf phychiatrischen Gebiet vorgebracht wurden, wie sie sonst nur im Hörjaal der Universität gehört werden. Jur Aburteilung gelangte der Fall des Tdventisten Vaumann, der ein begessterter Anhänger der Secte der Abventisten vom siedenten Tag ist. Witterschen unglaußliger Kontwässert ber kontentier verschen Rein. geradezu unglaublicher Gartnädigkeit verfolgt er jein Bringip, den Forderungen der Sekte gemäß, den Son naben d

als Sabbat zu heiligen und an diesem Tage jeg-liche Arbeit, auch die gerinste, zu unterlassen. Us Naumann im Jahre 1907 Soldat wurde, änderte er sich nicht, sondern blieb zähe bei jeinem Vorsas. Vom Freitag abend bei eintretender Tunkelheit bis zum Sonnabend abend tat er keinen Dienst und hartnädig ver-weigerte er den Gehorsam. Ratürlich konnte er

dies dein Militär indit ungeftraft durchfiligen. Bald vurre der wegen Gehorsamsverweigerung vors Kriegsgericht ge-ftellt und verurteilt. Aber er ließ sich dadurch feineswegs von seiner Zdee abbringen. Nach vie von verweigerte er ftrifte an den Sonnabenden jeden Gehorsam, und so wurde strette an den Sonnabenden jeden Geberjam, und jo murde er don neuem vor dem Kriegsgericht der Kommandantur wegen der neuesten Straftaten vernommen. Ohne weiteres gad Naumann alse ihm zur Last gelegten Gehorsansverweigerungen zu. Er erklärte einen Borgeeigsten, jobald diese ihn Sonnabends aufsorderten, Dienst zu tun: "Ich darf nicht arbeiten!" Und hartnätig ietzt er sich mit der Disäglich in schreichen Wiederspruch. Der Verhandlungsleiter suchte aus dem Angeslagten herauszubringen, aus leiter suchte aus dem Angeslagten herauszubringen, aus welchem Grunde er so hartnädig zu seinem Nachteil bei seinem Vorsat verharre und sich sörmlich zum Märtherer seiner Seste mache. Naumann erklätte, er sei als christlich vereideter Soldat nicht verpflichtet, Gottes Gebot zu schänden und am Sabbat zu arbeiten. Durch Studieren in der Viele habe er erieben, daß die Christlen in der Vooloachtung des Sonntags solscher Ansicht seine. In erster Linie müsse man Gott als Obrigfeit ausehen und ihm gehorchen. Der Verhandlungsleiter machte ibn darzus durcht zu der die geborden. rauf aufmerkam, daß er bei seinem fortgeletzten Werharren nach menichlichem Ermessen misse, dasse Leben hinter Ge-kängnismauern zubringen misse, der dem im Kinklich auch auf diesen Umstand bei einem Vorsach veröseibe. Rubig antwortete der Angeklagte: "Jawohl!" Auf die Frage, ob er bei Ausbruch eines Krieges an einem Somiabend mit ins Feld ziehen werde, erwidert N., er werde dann gehorchen, und zwar, weil ein Unglück vor der Türe stehe. Zu interessanten Ausseinandersehungen kant es dann dwischen den als Sachverständigen gesadenen Psychiatern und den Vertretern der Anklage, sowie der Verteidigung. Seitens des wissenichaftlichen Senates der Kaiser-Wilhelm-Afademie war über den Geisteszustand des Angeklagten ein aussührliches Gutachten angesertigt worden, über das fich der stellvertretende Borsitzende der 2. Sanitätsinipektion, Generalarzt Prof. Dr. Kern, verbreitete. Das Gutachten tam zu dem Ergebnis, daß bei Naumann nicht ein Zustand vorliege, in dem die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei; der § 51 des RStGB. komme also nicht in geichlossen sei; der § 51 des WSCGB. komme also nicht in Betracht. Es handle sich hier vielmehr um eine überwertige Zdee, die nicht frauthaft zu nennen sei. Man brauche nur ins Leben zu ichauen, und da sehe man Fanatifer und Märtprer auf anderen Gebleten genug. In der vormodernen Phychiatrie dade man viel von Monomanie, d. h. dom Einzelfraftserscheinungen als Irrsin gesprochen. Seule stehe aber die Wissenstand auf dem Standpunkt, daß niehr-

neve ader die Applientigat; auf dem Standpuntt, oag nietrere Krankheitserscheinungen nötig wören, um die Ansichließung der freien Willensbestimmung berbeizuführen. Aehnlicher Ansicht war der Deerarzt Dr. Weil. Ganz anders dagegen verhielt sich der Pinhiater Dr. Woigt in seinem Gutachten. Er führte u. a. aus, daß die Wissenschaft neuerdings zu der Ansicht gekommen sei, daß auch

feinere pfychologische Störungen als Rrantheit im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Von dritter Seite wurde betont, daß unter den Psychopathen an der Berliner Universität und unter denen anderer Hochschulen entgegengesetzte Strömungen borhanden seien und die Eut-achten ganz erheblich abweichend lauteten. Das Oberkriegsgericht ichlog fich dem Gutachten des wissenichaftlichen Schadts an, und es bestätigte das von der ersten Instang gefällte Urteil, wonach Naumann zu fün i Jahren und sechs Monaten Gefängnis berurteill worden ist. Der Angeklagie hat josort Revision eingelegt. Es bleibt ver angetragte par solver werdine engetegt. So victor min adsumarten, vie sich das Keichsmillstägericht, zu der Angelegenheit verhält. Beist es die Kevision zurück, so ist siir den Angellagten so gut wie gar keine Möglichkeit vorhanden, je wieder aus dem Spandauer Kestungsgeschapnis herauszukommen. Naumann muß in diesem Falle nis herauszukonumen. Naumann muß in diesem Falle jein ganzes Leben hindurch als Märthrer für die Adden-tistenseste hinter Gefängnismauern zubringen. Er wird trot der fortwährenden Gefängnisstrasen, die von Fall zu Kall schärer auskallen, in der Festung zu jedem Sonn-abend von neuem den Gehorsam verweigern. Was sollen wir vom freidenkerischen Standpunkt aus über eine solche Mißhandlung eines armen Menschen, der nach jeiner Ueberzeugung und seinem Gewissen handelt, jegen?

fagen?

Erstens zeigt sich darin wieder mit frasser Deutlichkeit die Bahrheit des Goethe'schen Bortes:

11 des Goethe (gett Avortes); "Es eine die Geich und Rechte Mie eine ew'es Krantsect fort. "Sie sigletvon lich von Ort zu Ert. "Bei fügletvon isch von Ort zu Ert. "Bernunti wird Unfinn, Wohlftat Plage: "Weh dir, daß die ein Entel bielt "Wom Rechte, das mit uns geboren ist; "Bon dem ist letter nie die Frage".

"Bon dengt, vom at ung gerant ir.
"Bon dem ift leider nie die Krage".

Vatürlich bandelt das Kriegsgericht nach dem Wortlaut seiner Vacagraphen. Das gleiche nung natürlich der Irrenarzt hun. Der Kdoventift handelt nach seinem Gewissen, das ihm das Exerzieren am Sabbat verbietet. Da aber der Addentift der Schwäckere ist, nung er sich dem Necht des Afärfern siigen und sein guges Leben im Gefängnis zudringen. Also die Woral des Rechtes des Stärferen. Was jagt aber die wahre Gerechtigkeit? Wan ann vom militärischen Standhunt aus folgendes auführen: "Gleiche Wiltstapflicht für alse ist nötig; man lann nicht ein eigenes Wiltsärpflicht für elle ist nötig; man lann nicht ein eigenes Wiltsärpflicht für alse int nötz wei kreie Tage in der Woche geben, denn das märe ungerecht." So

Tage in der Boche geben, denn das wäre ungerecht." So geht es wohl im Gehirn der militärischen Bureaufraten 311, und das Militärrecht sperrt infolgedessen blind seden Kentienten ein. Nach siebenjährigem Gefängnis wird der Abbentift wiederum den Samstagdienst verweigern mit der Gamstagdienst verweigern mit weiter verurteilt werden, dis zu seinem Tode; das ist die Logif. Wäre es aber nicht recht, einsach folgendermaßen zu verfahren und etwa solgende Paragräphsein im Wilitärgesets einzuführen:

"Wenn der Anfänger eines religiösen Glaubens auf religiöser Gewissenspflicht an bestimmten Tagen feinen Wiltiärdienst tun fann, weil er dies als die Berletzung eines göttlichen Gesehes ansieht, io wird ihm dies gewährt, aber es wird ihm dasür der Militärdienst um so und so viele Wonate verlängert."

Nuf solche Weise würde das Baterland keinen Tag Dienst verlieren und man brauchte nicht in graufamster

Beije arme Märthrer zu schaffen. Merdings kommt der heikere Fall vor, wo gewisse Leute den Militärdienst überhaupt als Mordgeschäft be-trachten und ihn deshalb unter allen Umständen verweitrachten und ihn deshalb unter allen Umifänden verweigern, weil er eine Berletzung des göttlichen Gesehes "Du sollst nicht töten" bedeutet. Hier ist die Frage natürelich ichwieriger. Jumerhin gibt es vielleicht Mittel, solchen Leuten einen entsprechend gefährlichen und aufopfernden Dienst für das Baterland aufzurelgen, 3. B. als Mettungsforve, Fenerwehr und dergleichen, so daß sie dadurch feineswegs mehr geschont wären, als die Militärdienst leisten-

den Bürger. Unsere Burcaufraten halten es aber nicht für notwenunsere Bureaufraten halten es aber nicht für notwendig, ihr Gehirn mit derartigen Fragen zu belästigen. Etwas weniger Paragraphen und etwas mehr Rechtsen und Billigkeisgefühl täte unseren Gesehen und Geschgebern not, auch bei uns in der Schweiz. Der Freidenker hat die Assistation auch geschweizen für denker hat die Assistation auch geschweizen der Freidenker hat die Assistation auch für die Freiheit Anders resp. Religiösdenkender einzustehen, folange die letzteren ihren Glauben für sich behalten und denjelben nicht ihren Mit-menschen aufzudrängen suchen. Dr. A. Forel. menfchen aufzudrängen fuchen.

Der soziale Wert der Christuslehre.

Bon 3 E. Blandard, Bondon

Bevor ich auf diesen Gegenstand eintrete, möge der Leser mir einige Bemerkungen einleitender Natur gestatten. Wohl gibt es kein Diskussionsfeld, auf welchem soviel Begrifsberwirrung herrscht, wie auf demjenigen der Theo-logie und den ihr verwandten Disziplinen. Kaum zwei Versonen (im Allgemeinen gesprochen), welche mit benigleichen Worte den gleichen Begriff verbinden. Bas hat nam unter "Meligion" zu versteben? was unter "Sittlich-keit"? was unter "Christentum"? Die Antworten verieren ins Unendliche. Und: wenn "Christentum" — welches ins Unendliche. Und: wenn "Christentum" — welches Christentum ist gemeint; das Urchristentum oder das verzerte, zur Karrischur gewordene Christentum unserer Tage? Das Christentum irgend eines Zeitalters, irgend eines Landes ist nicht dasjenige eines anderen Zeitalters, eines anderen Landes: und jedes frägt in sich den Upas-Gistdaum der Selbstvernichtung! Also: — welches Christentum ist gemeint? Und — no dern es Christentum, was ist es anderes als sanktiszerte Hendelei und dem gemäß Schurkerei und Ansbeuterei? Sei es mir alse gemäß Schurkerei und Ansbeuterei? Sei es mir alse gestattet, dem Leier zu enwischen zich stenen an die Detinie gemäß Schurkerei und Ausbeuterei? Sei es mir alse ge-ikattet, dem Leser zu empfehlen, sich streng an die Defini-tionen zu halten. Wöge er nicht, wenn ich von Christus spreche, mir entgegnen mit "die Kirche" (i. e. lehrt so und so, betätigt dies oder das). So zu handeln wäre schlimmer als überssississe und, die die verscheide sich eines lich bervorzuheben, daß die Begriffe "Christuskehre" und "moderne Kirchsichseit" nicht nur nicht sich decken, nicht nur wirk ihmischen. Das die Begriffe "Christuskehre" und "moderne Kirchsichseit" nicht nur nicht sich decken, nicht nur "moderne Kirchlichkeit" nicht nur nicht lich decken, nicht nur nicht identiich, jondern daß sie geradezu gegensählich sind. Hür die große Wasse der "gebildeten" Christen, sir alle Fene, welche Wacht und Sinfluß besigen, ist ja Kirchlichkeit nur das Mittel, um ihre eigene Gier zu befriedigen; sie ist die Wasse im ruchlosen Erwerds- und Privilegienschampse; sie ist der Krafthebet, um die dummgläubigen Wassen und ewig einzuschläsern, sie zu berauben umd auszuschanz der Judische Wassen und das zuschen Wassen und erwig einzuschläsern, sie zu berauben umd auszuschanz der Krafthebet, um die dummgläubigen Wassen und erwig einzuschläsern, sie zu berauben umd auszuschanz der Auszuschläsern und sie der Krafthebet, was sind "sistliche Werte" Was sind "sistliche Werte" Bas ist "Christussehre"? Die zwei ersteren Fragen dürften nicht schwer zu beantworten sein. Als "joziale Werte" fann man Alles bezeichnen, das zur Hebung und Krästischung eines aereaelten Gesellschaftskörders dient, also a. B.

gung eines geregelten Gesellschaftskörpers dient, also d. B. ein einiges, harmonisches Familienleben; kräftige, wohlerzogene, gutgenährte Kinder; ein treffliches Schulungs- und Erziehungslystem; öffentliche und brivate Hygiene; eine freie Presse, öffentliche Aufklärung; ein gewissenhafter Befreie Presse, össentliche Aufstärung; ein gewissenhafter Be-autenstand, ein nichtkäuflicher Richterstand; ein streng dis zipsimiertes Heer, eine kampsesfreudige Flotte. Alle diese Faktoren und Verhältnisse — und andere mehr — können als ioziale Berte angesehen werden. — Was sind "sittliche Berte"? Als sittliche Werte kann nan bezeichnen als jene Eigenschaften, welche man gemeinhin als "Tugenden" zu nennen psiegt; also Wahrbeitsliede, Gerechtigkeitsgesiuh, Kemissunkstitzeit "Wilde gegen "Konstänen Neunkente. nennen pflegt; also Mahrheitsliebe, Gerechtigferisgezishl, Gewissenschafter, Wilde gegen Schwähere, Barmherzigfeit, Schstadtung, Manneswiirde, Roblichfeit. Ich glaube Alles das kann man füglich "fittliche Werte" nennen. — Was nun die dritte Frage anbelangt, so ist Antwort auf diese dierdings schwieriger. In Vertrach, daß der Stiffer der Christussehre nichts Schriftliches hinterlassen hat, haben voir als einzige Wissenschafte der von seinen Schülern nichts aber die in gewahrte Schwinken. wir als einzige Wissensquelle die von seinen Schilern niedergelegten Dokumente, d. h. die sogenannten Svangelien.
Ja. und hier gehen die Ansichten der Fachgelehkten recht
auseinander. Mährend einzelne Ergesten nur gewisse
kellen als apokryph oder interpoliert betrachten, so bezweiseln dagagen andere entweder die Simultaneität oder
die Achtenik Aropik Beldinger, Ernst Kenan, Wischof Colenso, Kanonikus Driver, Prosessor, Ernst kenan, Wischof Ernst
Juster die Veckstelt oder anderswie zu entscheien, sint
den Jweck dieser Studie aber möge es genügen, wenn wir
elle vier Gvangelien als vollgiiltig annehmen und die Perfon des Schifters darund beurteilen. Nun denn: was leb-

care vier Boangeren als obignitig antenfinet int die Bet-fon des Stiffers dernach beurteilen. Nun denn: was leh-ren uns diese Dokumente? Wir erschen daraus, daß Chri-ftus als Hambertschungen sittlichen Lebens (und aller logiale Bortischritt uns notwendigerweise auf stitlicher Erundlage ruhen — dieses Wort in seinem wahren Sinne verstanden—) daß er, sage ich, folgende Erfordernisse auf-stellte: Armut, Demut, Gehorsam, Wildtätigkeit, Unterwürfigseit unter die Oberen, Ergebung, Selbstentsagung, Beschaulichkeit, vielleicht Selbstkastenung (obischon diesek neuerdings bestritten wied *), und Glaube — Glaube an das Unbeweisene, Glaube an das Unbeweisbare. — Daß

*) Prof. Rade: "Die Stellung bes Chriftentums gum Geschlechts-leben". Tubingen, 1910. 3. C. B. Mohr. (Paul Siebed).